

infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen, hervorgerufen durch Unfall, Krankheit, hohen Alters in ihrer beruflichen Tätigkeit behindert sind.

§ 11. Schiedsstelle.

Aus diesem Tarifvertrage sich ergebende Streitigkeiten grundsätzlicher Art, die sich trotz ernstlichen Versuchs im Betriebe nicht beilegen lassen, werden auf Antrag durch die Schiedsstelle entschieden.

Eine Streitigkeit ist grundsätzlicher Art, wenn dies von einer der Tarifvertragsparteien erklärt ist. Durch die Erklärung wird das Arbeitsgericht unzuständig. Im übrigen werden Einzelstreitigkeiten von den zuständigen Arbeitsgerichten entschieden. In Einzelstreitigkeiten ergehende Urteile der Arbeitsgerichte erledigen immer nur den jeweiligen Einzelfall und sind keine allgemein bindende Regelung.

Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern, die von den Vertragsparteien der Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer benannt werden.

Die Geschäftsordnung für die Schiedsstelle wird zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages vereinbart.

§ 12. Tarifamt.

Gegen den Spruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen nach Zustellung Berufung beim Tarifamt zulässig.

Das Tarifamt setzt sich zusammen aus zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern, die von den Vertragsparteien der Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer benannt werden, sowie einem von den Parteien dieses Tarifvertrages gemeinsam gewählten unparteiischen Vorsitzenden.

Die Geschäftsordnung des Tarifamts ist sinngemäß die gleiche wie die der Schiedsstelle.

§ 13. Vertragsdauer.

Dieser Tarifvertrag gilt vom 1. Oktober 1928 bis zum 30. Juni 1930.

Wird der Tarifvertrag nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängert er sich mit der gleichen Kündigungsfrist jeweils um ein Jahr.